

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.:

Vorlage Nr.: 02/199/IV/220/2006

Amt:	Bauabteilung	Datum:	03.11.2006/sp
Sachbearbeiter:	Hans-Peter Spies	AZ:	IV/sp

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat	03.11.2006	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

1. Aufhebung des Beschlusses vom 30.08.2006
2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen anl. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Offenlage
3. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 88 Landesbauordnung (LBauO)

Sachverhalt:

Aufgrund eines Formfehlers musste die Offenlage des o.g. Bebauungsplanentwurfes nochmals durchgeführt werden.

Der Satzungsbeschluss vom 30.08.2006 ist aufzuheben.

Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes ist abgeschlossen. Anregungen gingen keine ein.

Wenn keine Änderungen des Bebauungsplanes mehr anstehen, kann dieser dann als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat hebt den Satzungsbeschluss vom 30.08.2006 auf.
2. Da keine Anregungen eingegangen sind, kann dieser TOP entfallen.
3. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Queichinsel“ 1. Änderung im vereinfachten Verfahren als Satzung, gem. § 10 BauGB. Beschlussfassung erfolgte mit Ja-Stimmen Nein-Stimmen und Enthaltungen.

Die Satzung umfasst folgende Unterlagen:

- Rechtsfestsetzungen M 1:1000
- Schriftliche Festsetzungen
- Begründung

Des weiteren beschließt der Stadtrat die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Queichinsel“ 1. Änderung als Satzung gem. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

Anlagen:

Stadt Annweiler am Trifels

Bebauungsplan

„Queichinsel“

**1. Änderung und 1. Erweiterung, im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestandteil der 1. Änderung

- Planfestsetzung durch Zeichnung
- Textteil

Beigefügter Teil zum Bebauungsplan

- Begründung

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

- Bauamt –

Messplatz 1

76855 Annweiler am Trifels

Telefon: 06346/301-147

Telefax: 06346/301-200

Planungsstand: 03. November 2006

Bebauungsplan „Queichinsel“ 1. Änderung und 1. Erweiterung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

A. Begründung:

1. Umfang der Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Queichinsel“ bezieht sich ausschließlich auf das Grundstücke mit den Plan-Nr.1060. Des weiteren wird der Bebauungsplan um eine Teilfläche von ca. 100 qm aus der Plan-Nr. 1374/1 erweitert..

2. Anlass der Änderung

Allgemeines Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, für den Planbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung (schonender Umgang mit Grund und Boden) zu gewährleisten. Die Änderung des Bebauungsplanes, insbesondere der Erhöhung der Geschossigkeit, dient im Hinblick auf die dortige vorhandene Bebauung, der städtebaulichen und gestalterischen Abrundung im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße / Friedrich-Ebert-Straße.

Aus diesem Grunde wird der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass auf den Grundstücken mit den Plan-Nr. 1060 und 1374/1 (Teilfläche) eine dreigeschossige Bauweise, bei einer GFZ von 1,2, zulässig ist. Des weiteren werden für diesen Bereich Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen. Die Grundzüge der Planung des gesamten Grundplanes werden mit dieser Änderung nicht berührt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für den Änderungsbereich (im zeichnerischen Teil WA 1 genannt) sind gem. § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen.

4. Ver- und Entsorgung

Die Grundstücke sind an die vorhandenen Systeme bereits angeschlossen.

5. Landespflege

Durch die Änderung wird die Landespflege nicht berührt, da die Grundflächenzahl nicht geändert wird.

6. Umweltbericht

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf den Umweltbericht gem. § 2 a BauGB kann verzichtet werden, da die Bebauungsplanänderung in dem vereinfachten Verfahren durchgeführt wird (§ 13 Abs. 3 BauGB)

B. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

„1.1 **WA = Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 31 Abs. 1 BauGB):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nicht zulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Im Gebiet WA 1 sind zusätzliche auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zulässig.

C. Rechtsgrundlagen

1. BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I 1818)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN
-BAUNUTZUNGSVERORDNUNG- (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466/479)
3. GESETZ ZUM SCHUTZ DES BODENS –BbodSchG-
vom 17.03.1998 (BGBl. I. S. 502) Änderung vom 09.09.2001 (BGBl. I. S. 2331)
4. LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)
in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22, S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387)
5. LANDESNATURSCHUTZGESETZ -LNatSchG
in der Fassung vom 28.09.2005

6. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE
(Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG-)
in der Neufassung vom 25.03.02, in Kraft getreten am 04.04.02 (BGBl. vom 03.04.02 Teil 1 Nr. 22 S. 1193)
zuletzt geändert am 24.06.2004 /BGBl. I S. 1359

7. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)
in der Fassung vom 26.09.2002, BGBl I 3830, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.06.2005, BGBl I 1865
8. PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90)
in der Fassung vom 18.12.90 (BGBl. I. 1991 S.58)
9. GEMEINDEORDNUNG (GemO)
in der Neufassung vom 31.01.94 (GVBl. 1994 S. 153)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, GVBl 2005, S. 98
10. Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I. S. 2350), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.
Annweiler am Trifels,

Wollenweber
Stadtbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB am

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.